

**Leichenschau und Leichenöffnung**

Diese Maßnahmen erstrecken sich auf die Besichtigung und Untersuchung menschlicher Leichname oder menschlicher Leichenteile. Sie werden immer vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Mensch durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden anderer den Tod fand, d. h. bei Verdacht auf Tötung durch fremde Hand, ebenso bei Auffinden unbekannter Toter (§ 94). Bei Tod durch Unfall, durch Selbstmord oder bei ungeklärter Todesursache ist es dagegen Sache des Staatsanwalts, ob er eine derartige Maßnahme verfügt. Auf jeden Fall müssen ihm Vorkommnisse dieser Art vom Untersuchungsorgan unverzüglich mitgeteilt werden, damit er über die Notwendigkeit einer Leichenschau oder Leichenöffnung entscheiden kann.

Die *Leichenschau* besteht in einer Besichtigung und äußeren Untersuchung des Leichnams. Sie wird am Fundort der Leiche durchgeführt, da die Beschaffenheit des Fundortes wertvolle Rückschlüsse darüber zu geben vermag, ob der Verstorbene auf gewaltsame Weise ums Leben kam. Weist z. B. der Fundort Spuren eines Kampfes zwischen Personen auf, zeigt seine Beschaffenheit, daß sich der Verstorbene nicht selbst erhängt haben kann, oder zeigen Fußspuren Dritter oder Schleifspuren, daß der Aufgefundene erst nach seinem Tode zum Fundort gebracht worden ist, so können das wichtige Anhaltspunkte für den Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sein. Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Hinzuziehung eines Arztes vorgenommen (§ 45 Abs. 1). Läßt sich die Todesursache schon durch die Besichtigung des Leichnams und Fundortes eindeutig klären, wird nach Aufnahme eines Leichenbesichtigungsprotokolls von einer späteren Leichenöffnung abgesehen. Gegebenenfalls werden dem Protokoll zusätzlich Lichtbilder und Fundortskizzen beigefügt, um seine Aussagekraft zu erhöhen.

Die *Leichenöffnung* muß durchgeführt werden, wenn die Todesursache durch die Leichenschau nicht sicher festgestellt werden kann oder wenn sich während einer Verwaltungssektion Anhaltspunkte für Tötung durch fremde Hand ergebei.

Unter Verwaltungssektionen sind Leichenöffnungen zu verstehen, die auf der Grundlage der Anordnung über die ärztliche Leichenschau durch die Abteilung Gesundheitswesen verfügt werden, beispielsweise bei ungeklärter Todesursache, bei Selbstmord, bei Totgeborenen oder bei Verstorbenen unter einem Jahr, bei tödlich Verunglückten, bei verstorbenen Schwangeren, bei Tod infolge einer Geschwulsterkrankung oder einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit. Verwaltungssektionen werden von Fachärzten für pathologische Anatomie oder gerichtliche Medizin vorgenommen, in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bezirksarztes auch von anderen Fachärzten, sofern diese auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie oder gerichtlichen Medizin erfahren sind (§§ 8 ff. der AO über die ärztliche Leichenschau vom 4.12.1978, GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4).

Die Leichenöffnung wird im Beisein des Staatsanwalts von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befinden muß, vorgenommen. Dabei sieht § 45 Abs. 1 im Interesse einer unvoreingenommenen Untersuchung ausdrücklich vor, daß Ärzten, die den Verstorbenen während einer dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt haben, die Leichenöffnung nicht übertragen werden darf. Da der behandelnde Arzt in vielen Fällen wertvolle Hinweise aus der Krankheitsgeschichte des Verstorbenen geben kann, kann ihn der Staatsanwalt auffordern, der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die Leichenöffnung muß — ebenso wie die Leichenschau — einwandfreies und erschöpfendes Material für die Beantwortung aller Fragen ergeben, die künftig auftreten können. Aus diesem Grunde muß ein genaues, ausführliches Protokoll angefertigt werden, das alle wesentlichen Wahrnehmungen, Feststellungen und ärztlichen<sup>1</sup> Schlußfolgerungen hinsichtlich des Zustandes und der Beschaffenheit der Leiche, des Todeszeitpunktes, der Todesursache zu enthalten hat. Bei unbekanntem Toten müssen darüber hinaus — neben fotografischen Aufnahmen der Leiche — alle Merkmale mit angegeben werden, die einer späteren Identifizierung dienlich sein können.<sup>16</sup>

16 Vgl. H.-J. Schulz, Die Untersuchung unnatürlicher Todesfälle, Berlin 1965.